

Satzung „Förderverein Bertgerus Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Bertgerus Kindergarten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lippetal-Herzfeld.

Die Geschäftsstelle befindet sich im

Bertgerus Kindergarten
Lippstädter Straße
59510 Lippetal

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten des Kindergartens, die nicht über den Haushaltsplan des Kindergartens abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag des Kindergartens als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen des Kindergartens
- Vorträge über Erziehung

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss
- d) durch die Vereinsauflösung

3.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.4 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied:

a) einen Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt hat

b) gegen die Vereinsinteressen verstößt

Bei Ausschluss kann sich das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden
- c) durch Veranstaltungserlöse

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin /

einen Versammlungsleiter.

7.3 Die MV wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

7.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in dem Kindergarten bekannt zu machen.

§ 8 *Der Vorstand*

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Jeweils ein des Elternbeirates und des Erzieherteams des Bertgerus Kindergartens können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

8.2 Vorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden Geschäftsführer, die beide

alleinvertretungsberechtigt sind. Die Berechtigung des stellvertretenden Geschäftsführers beschränkt sich vereinsintern auf die Vollmacht oder die Verhinderung des Geschäftsführers.

8.3 Vereinsintern bedürfen Geldgeschäfte der Gegenzeichnung des Kassenwartes oder - bei dessen Verhinderung - des Schriftführers.

8.4 Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand zur Schaffung einer Geschäftsordnung berechtigt.

8.5 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, sowie die Regelung aller nicht in der Satzung erfassten Sachverhalte.

8.6 Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer oder - in dessen Vertretung - vom stellvertretenden Geschäftsführer in angemessenem Turnus schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer - anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

8.7 Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an der Bertgerus Kindergarten, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Auf der Gründungsversammlung am 20.06.2007 besprochen und genehmigt.